

**Satzungsänderung:  
Neufassung der Regelungen über das Schiedsgericht****Bisherige Regelung**

§ 16a lautet:

*„Schiedsgericht*

*Absatz 1*

*Das Schiedsgericht wird auf die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag des Bundesvorstands von der Delegiertenversammlung gewählt. Ihm gehören an: ein Vorsitzender/eine Vorsitzende und zwei BeisitzerInnen. Der/die Vorsitzende sollte möglichst die Befähigung zum Richteramt haben, mindestens jedoch über eine abgeschlossene juristische universitäre Ausbildung verfügen. Für den Vorsitz und für die weiteren Mitglieder werden StellvertreterInnen gewählt. Mitglieder des Bundesvorstandes können nicht Mitglieder des Schiedsgerichts sein.*

*Absatz 2*

*Das Schiedsgericht hat die Aufgaben:*

- 1. über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand (§ 4 Abs. 3) und*
- 2. über die Beschwerde gegen einen Ausschluss (§ 4 Abs. 9) zu entscheiden;*
- 3. über Streitigkeiten zu entscheiden, die anlässlich der Tätigkeit im BUND-Bundesverband zwischen Mitgliedern, zwischen einem Mitglied und dem Bundesverband, zwischen Mitgliedern und einem Organ des Bundesverbandes entstehen;*
- 4. über Streitigkeiten zwischen den Organen des Bundesverbandes und zwischen Mitgliedern der Organe sowie der Mitglieder untereinander zu entscheiden.*

*Wer nach Nrn. 1 - 4 Beteiligter einer Streitigkeit sein kann, ist berechtigt, das Schiedsgericht anzurufen.*

*Mitglieder der Landesverbände des BUND, die auf Bundesebene tätig sind, gelten auch als Mitglieder im Sinne von § 16a Abs.2.*

*Absatz 3*

*Der/die Vorsitzende bestimmt den Tagungsort und den Termin für den Zusammentritt. Der Bundesvorstand darf Personen benennen, die in seinem Auftrag an dem Termin teilnehmen. Im Übrigen bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach Ermessen, soweit nicht zwingende Vorschriften für das schiedsrichterliche Verfahren entgegenstehen.*

*Absatz 4*

*Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und verbindlich und schließt die Anrufung eines staatlichen Gerichts aus.*

*Absatz 5*

*Der Vorstand des BUND kann eine Schiedsordnung erlassen.“*

Nach der Rechtsprechung des BGH können Vereine für die Entscheidung in vereinsinternen Angelegenheiten Schiedsrichter vorsehen. Dabei ist zwischen einfacher Vereinsgerichtsbarkeit und der „echten“ Schiedsgerichtsbarkeit nach §§ 1066, 1025 ZPO zu unterscheiden.

Ein „echtes“ Schiedsgericht nach § 1066, 1025 ZPO (das ein späteres Anrufen des Zivilgerichts ausschließt) muss nach der Rechtsprechung des BGH folgende, nicht abschließend gefasste Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- Es muss organisatorisch unabhängig und seine Unparteilichkeit gesichert sein (§ 1029 Abs. 1 ZPO). Dies ist nur gewährleistet, wenn die Streitparteien gleichberechtigten Einfluss auf die

personelle Besetzung des Schiedsgerichts nehmen können (z.B. Festlegung eines Vorsitzenden und Bestimmung von je einem Beisitzer durch jede Partei).

Dies ist vorliegend nicht gewährleistet, da die Zusammensetzung des Schiedsgerichts durch Wahl der Delegiertenversammlung bestimmt wird.

- Nach der Rechtsprechung des BGH muss zudem ein **faïres Verfahren wie auch eine an Recht und Gesetz orientierte Entscheidung bereits in der satzungsmäßigen Einsetzung des Gerichts** gewährleistet sein. Auch hieran fehlt es, weil die Satzung zum schiedsgerichtlichen Verfahren keine Vorgaben enthält, sondern in § 16a Abs. 5 lediglich eine Ermächtigung für den Bundesvorstand zum Erlass einer Schiedsordnung vorsieht. Von dieser Ermächtigung hat der Bundesvorstand zwar auf Vorschlag des Schiedsgerichts mit Beschluss vom Januar 2018 Gebrauch gemacht und damit eine einheitliche Vorgehensweise in den schiedsgerichtlichen Verfahren sichergestellt. Dies ersetzt aber nicht die in der Rechtsprechung geforderte unmittelbare Regelung des Verfahrens in der Satzung selbst.

Trotzdem sieht die Satzung in § 16 Abs. 4 vor, dass die Entscheidung des Schiedsgerichts endgültig und verbindlich ist und die Anrufung eines staatlichen Gerichts ausschließt. Diese Bestimmung wäre unwirksam, wenn mit § 16 Abs. 1 der Satzung das Ziel verfolgt worden wäre, ein echtes Schiedsgericht zu errichten, ohne zugleich die von der Rechtsprechung geforderten Mindestvoraussetzungen zu erfüllen (vgl. nur Erman/Westermann, BGB, § 25 Rn. 6; Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Aufl., Rn. 1048).

Der BGH geht wegen dieser hohen Anforderungen in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass im Zweifel von einer einfachen Vereinsgerichtsbarkeit auszugehen ist (vgl. BGH, Urteil vom 27.5.2004, III ZB 53/03, abgedruckt in NJW 2004, Seite 2226 ff.). Kennzeichnend für diese einfache Vereinsgerichtsbarkeit ist, dass dem Schiedsgericht vereinsinterne Verwaltungskompetenzen zugewiesen sind, wie zum Beispiel die Streitentscheidung zwischen Vereinsorganen. Vorliegend sieht die Satzung in § 16a Abs. 2 Nr. 3 und 4 eine Entscheidungskompetenz für das Schiedsgericht gerade für Streitigkeiten zwischen den Organen oder Organteilen vor, begrenzt die Kompetenz des Gerichts aber jedenfalls nicht ausdrücklich auf solche Streitigkeiten, bei denen es um Rechte geht, die unmittelbar aus der Mitgliedschaft folgen. Die bisherige Regelung, wonach Streitigkeiten, die „anlässlich der Tätigkeit im BUND entstanden sind“, in der Kompetenz des Schiedsgerichts liegen, lässt Raum für die Interpretation hiervon seien beispielsweise auch Streitigkeiten über Widerruf und Unterlassung ehrverletzender Äußerungen erfasst. Diese können aber – mangels Konstituierung einer „echten“ Schiedsgerichtsbarkeit mit dem Anspruch auf Ausschluss des staatlichen Rechtswegs im Sinne des § 16 Abs. 4 – letztlich nicht in der Zuständigkeit eines ehrenamtlich tätigen Schiedsgerichts liegen, wie es § 16 Abs. 1 bisher vorsieht. Die Satzungsregelung ist deshalb unklar und bedarf der Präzisierung, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Anhand der verfügbaren Gründungsdokumente für das Schiedsgericht nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, dass die Delegiertenversammlung nur ein „einfaches“ Schiedsgericht im Blick hatte, bedarf dies der Klarstellung. Zur Bereinigung der Rechtsunsicherheiten muss zudem § 16a Abs. 4 angepasst werden. Legt man nur den Wortlaut zugrunde, wäre § 16a Abs. 4 in der derzeitigen Fassung ohne weiteres nichtig (vgl. dazu Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Aufl., Rn. 1020). Eine rechtskonforme, restriktive Auslegung erscheint zwar möglich, wenn man annimmt, dass der BUND hiermit nur deutlich machen wollte, dass die Feststellung der maßgeblichen Sachverhalte und die Anwendung der Satzungsbestimmungen bei Streitigkeiten zwischen Organen und/oder Mitgliedern und beim Ausspruch von Vereinsstrafen (§ 16a Abs. 2 Nr. 2 der Satzung) eigenverantwortlich durch einen vereinsinternen Spruchkörper erfolgen sollen und über diese Streitigkeiten vor einem ordentlichen Gericht nur noch geurteilt werden kann, sofern ein Gesetzesverstoß vorliegt. Da die Gründungsdokumente für das Schiedsgericht aber gerade in diesem Punkt nicht eindeutig sind, besteht hier einerseits die Gefahr einer Auslegung gegen den Willen der Delegiertenversammlung und verbleibt die Rechtsunsicherheit wegen des entgegenstehenden Wortlauts.

Es erscheint deshalb notwendig, in § 16a Abs. 4 klarzustellen, dass eine Anrufung der Zivilgerichte nicht generell ausgeschlossen ist, sondern nur nach Maßgabe der geltenden Rechtsprechung beschränkt wird. Für ein betroffenes Mitglied würde der Rechtsschutz durch § 16a Abs. 4 der Satzung vor den ordentlichen Gerichten damit nur dahingehend beschränkt, dass die Sanktionsmaßnahmen gegen Mitglieder durch die ordentlichen Gerichte nur darauf überprüft werden können, ob die Maßnahme in der Satzung eine Stütze findet, das zuständige Organ entschieden hat, das Verfahren mit der Satzung in Einklang steht, die Vorschrift in der Satzung nicht gesetz- oder sittenwidrig ist und die Bestrafung nicht offenbar unbillig oder willkürlich ist.

### Änderungsvorschlag

§ 16a Abs. 2 bis 5 werden wie folgt neu gefasst (die Änderungen sind unterstrichen):

#### Absatz 2

Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, über vereinsrechtliche Streitigkeiten, die zur Wahrung von Rechten geführt werden, die sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergeben oder bei Aufnahme als Mitglied ergeben würden, zu entscheiden. In diesem Rahmen entscheidet das Schiedsgericht,

1. über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand (§ 4 Abs. 3) und
2. über die Beschwerde gegen einen Ausschluss (§ 4 Abs. 9);
3. über Streitigkeiten, die anlässlich der Tätigkeit im BUND-Bundesverband zwischen Mitgliedern, zwischen einem Mitglied und dem Bundesverband, zwischen Mitgliedern und einem Organ des Bundesverbandes entstehen;
4. über Streitigkeiten zwischen den Organen des Bundesverbandes und zwischen Mitgliedern der Organe sowie der Mitglieder untereinander. Wer nach Nrn. 1 - 4 Beteiligter einer Streitigkeit sein kann, ist berechtigt, das Schiedsgericht anzurufen. Als Organe im Sinne des Satzes 2 gelten die in § 5 genannten Organe hinaus alle Gremien und Zusammenschlüsse, die in der Satzung ausdrücklich erwähnt werden.

Mitglieder der Landesverbände des BUND, die auf Bundesebene tätig sind, gelten auch als Mitglieder im Sinne von Satz 2.

#### Absatz 3

Der/die Vorsitzende bestimmt den Tagungsort und den Termin für den Zusammentritt. Der Bundesvorstand darf Personen benennen, die in seinem Auftrag an dem Termin teilnehmen. Der Vorstand des BUND ist berechtigt, eine Schiedsordnung zu erlassen. Macht der Vorstand hiervon Gebrauch, ist die Schiedsordnung für das schiedsgerichtliche Verfahren verbindlich. Im Übrigen bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach Ermessen, soweit nicht zwingende Vorschriften für das schiedsrichterliche Verfahren entgegenstehen.

#### Absatz 4

Das Schiedsgericht ist berechtigt, auf Antrag einstweilige Anordnungen zu erlassen.

#### Absatz 5

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist grundsätzlich endgültig und für die Beteiligten verbindlich. Sie beschränkt die Anrufung eines staatlichen Gerichts aber nur entsprechend der für die Überprüfung vereinsinterner Streitigkeiten geltenden Grundsätze der staatlichen Gerichtsbarkeit.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Beschlossen am 17. November 2018 in Bad Hersfeld.

Bei 108 notwendigen Ja-Stimmen wurden 125 Ja-Stimmen abgegeben.